

Hinweisblatt: Ablauf Versteigerungstermin

Zwangsversteigerungstermine sind grundsätzlich öffentlich; einer Anmeldung bedarf es nicht.

Gebote können nur im Versteigerungstermin in der Bietzeit von einem berechtigten Bieter ((vgl. hierzu Bieter) mündlich abgegeben werden, schriftliche oder telefonische Gebote sind unzulässig.

Vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten durch den zuständigen Rechtspfleger/in (vgl. hierzu Bietzeit) verkündet das Gericht im Versteigerungstermin das geringste Gebot. Dieses ist in 2 Teile unterteilt: in den Teil, der bestehenbleibenden Rechte (Eintragung im Grundbuch), die nach der Versteigerung vom Ersteher übernommen werden müssen und in den bar zu bietenden Teil (Mindestbargelb).

Bei Fragen zu bestehenbleibenden Rechten, sollten diese vor einem Gebot im Versteigerungstermin geklärt werden; eine Vorabinformation über bestehende Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind kann vom Gericht nicht erteilt werden.

Bietende:

Berechtigte Bietende müssen sich durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder ähnlichem ausweisen.

Sollte für mehrere Personen geboten werden, ist das Anteilsverhältnis (zu welchen Anteilen (z. B.: 1/2 : 1/2; 1/3 : 2/3 o.ä.) geboten werden soll) anzugeben.

Sollte ein Vertreter für einen Bietenden im Versteigerungstermin auftreten, so muss der Vertreter eine **öffentlich beglaubigte** Vertretungs- oder Bietungsvollmacht vorlegen; die Vollmacht kann speziell für das Verfahren (Angabe von Az./Geschäftsnr. des Gerichts ist notwendig) ausgestellt und auch in der Höhe der Gebote eingeschränkt werden. Ist eine solche Einschränkung nicht vorhanden, sind Gebote in beliebiger Höhe zulässig.

Bietzeit:

Die gesetzliche Bietzeit beträgt mindestens 30 Minuten und ist der Zeitraum von der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bis zum Schluss der Versteigerung. Beginn und Ende der Bietzeit werden durch den Rechtspfleger/in ausgesprochen.